



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Heinz-Werner Jezewski

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration

Residenzpflicht für Flüchtlinge

1. Wie viele Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylVfG) lebten im Zeitraum 01.01.2008 bis 30.04.2010 in Schleswig-Holstein?

Antwort zu Frage 1:

Die vorliegende Statistik des Ausländerzentralregisters lässt eine Auswertung hinsichtlich der Gesamtzahl von Personen mit einem bestimmten Aufenthaltsstatus in abgegrenzten Zeiträumen nicht zu. Es kann nur die Anzahl der entsprechenden Personen zu bestimmten Stichtagen angegeben werden. Die innerhalb der Zeiträume stattfindenden Zu- und Abgänge zu den Personenkreisen lassen sich in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit und mit einem vertretbaren Aufwand nicht ermitteln.

Personen mit Aufenthaltsgestattung am

31.12.2007:	1.043
31.12.2008:	1.247
31.12.2009:	1.726
30.04.2010:	1.895

2. Wie viele dieser Flüchtlinge lebten jeweils zum Stichtag 01.04.

- a) in einer Erstaufnahmeeinrichtung?
- b) nach Umverteilung in Gemeinschaftsunterkünften/eigenen Wohnungen?

Antwort zu Frage 2:

a) Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende in Lübeck:

1.4.2008: 128 Personen

1.4.2009: 174 Personen

Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende in Neumünster:

1.4.2010: 204 Personen

b) Zugeordnete Gemeinschaftsunterkunft Lübeck:

1.4.2008: 95 Personen

1.4.2009: 67 Personen

Zugeordnete Gemeinschaftsunterkunft Neumünster:

1.4.2008: 239 Personen

1.4.2009: 236 Personen

1.4.2010: 147 Personen

Im Rahmen der Neuorganisation des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten wurde der Standort Lübeck zum Jahresende 2009 geschlossen. Die Aufnahme und Unterbringung von Asylsuchenden erfolgt seither nur noch am Standort Neumünster.

Angaben über die Gesamtzahl der in den Gemeinden, Kreisen und Ämtern befindlichen Personen mit einer Aufenthaltsgestattung liegen hier nicht vor, da landeseitig nur die Zahl der Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) statistisch erhoben wird. Die Kreise und kreisfreien Städte haben zu den Stichtagen folgende Personenzahlen für Asylbegehrende im Leistungsbezug nach dem AsylbLG gemeldet:

1.4.2008: 755 Personen

1.4.2009: 556 Personen

1.4.2010: 902 Personen

3. In welchen Aufnahmeeinrichtungen waren und sind Flüchtlinge im oben genannten Zeitraum untergebracht und wo sind diese gelegen?

Antwort zu Frage 3:

Die im Rahmen des Erstaufnahmeverfahrens nach dem Asylverfahrensgesetz im Landesamt für Ausländerangelegenheiten aufgenommenen Asylbegehrenden waren bzw. sind im oben genannten Zeitraum in den Aufnahmeeinrichtungen Lübeck (bis 2009) und Neumünster (ab 2010) untergebracht worden.

4. In welchen Gemeinschaftsunterkünften/Wohnungen waren und sind Flüchtlinge im oben genannten Zeitraum untergebracht und wo sind diese gelegen?

Antwort zu Frage 4:

Auf Seiten des Landes waren bzw. sind die Asylbegehrenden im oben genannten Zeitraum in den Zentralen Gemeinschaftsunterkünften Lübeck (bis 2009) und Neumünster untergebracht worden.

Konkrete Angaben über die Unterbringung der Personen in den Gemeinden, Kreisen und Ämtern liegen der Landesregierung nicht vor.

5. Sofern sich die unter 2. und 3. genannten Unterkünfte nicht in Schleswig-Holstein befinden
- a) auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Verteilung der Flüchtlinge außerhalb Schleswig-Holsteins?
 - b) welche Auswirkungen hat dies auf die räumliche Beschränkung nach § 56 AsylVfG?

Antwort zu Frage 5:

Die unter 2. und 3. genannten Unterkünfte befinden sich in Schleswig-Holstein.

6. Wie viele Flüchtlinge leben geduldet in Schleswig-Holstein?
- a) insgesamt für den Zeitraum 01.01.2008 bis 30.04.2010?
 - b) zum Stichtag 01.04.2010?

Antwort zu Frage 6:

Die vorliegende Statistik des Ausländerzentralregisters lässt eine Auswertung hinsichtlich der Gesamtzahl von Personen mit einem bestimmten Aufenthaltsstatus in abgegrenzten Zeiträumen nicht zu. Es kann nur die Anzahl der entsprechenden Personen zu bestimmten Stichtagen angegeben werden. Die innerhalb der Zeiträume stattfindenden Zu- und Abgänge zu den Personenkreisen lassen sich in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit und mit einem vertretbaren Aufwand nicht ermitteln.

Personen mit Duldung am

31.12.2007:	2.463
31.12.2008:	2.059
31.12.2009:	1.898
30.04.2010:	1.813

7. Wie viele Anträge auf Verlassenserlaubnis wurden seit 2008 aus welchen Gründen gestellt?

Antwort zu Frage 7:

Hierüber werden keine Statistiken geführt. Entsprechende Erhebungen müssten bei den Ausländerbehörden im Rahmen der Auswertung aller in Betracht kommenden Ausländerakten erfolgen. Dies wäre ein Aufwand, der weder in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit leistbar noch grundsätzlich vertretbar wäre.

8. Wie viele dieser Anträge wurden aus welchen Gründen negativ entschieden?

Antwort zu Frage 8:

Siehe Frage 7

9. In wie vielen Fällen wurden Flüchtlinge im Zeitraum 01.01.2008 bis 30.04.2010 außerhalb der ihnen zugewiesenen räumlichen Beschränkung angetroffen?

Antwort zu Frage 9:

Siehe Frage 7

10. In wie vielen Fällen wurde das Verlassen sanktioniert?

Antwort zu Frage 10:

Siehe Frage 7

11. In welcher Form wird das unerlaubte Verlassen des zugewiesenen Bereichs in Schleswig-Holstein strafrechtlich sanktioniert? Bitte aufschlüsseln nach Jahr, Häufigkeit und Art der Sanktion.

Antwort zu Frage 11:

Siehe Frage 7

12. Wird in Schleswig-Holstein eine Gebühr für die Ausstellung einer Verlassensgenehmigung erhoben? Wenn ja, in welcher Höhe und nach welcher Rechtsgrundlage?

Antwort zu Frage 12:

In Schleswig-Holstein erhebt nach einer aktuellen Umfrage die Ausländerbehörde der Stadt Flensburg in bestimmten Fällen Gebühren für die Erteilung von Erlaubnissen zum Verlassen des räumlich beschränkten Bereiches. Dies gilt nach Darstellung der Ausländerbehörde nur für Erlaubnisse, die aus rein privaten Gründen und freiwilligen Motiven beantragt werden. Für Erlaubnisse, auf deren Erteilung ein Anspruch besteht sowie für die aktive Teilnahme an Sportveranstaltungen werden keine Gebühren erhoben.

Die Gebührenhöhe beträgt 10,- €. Als Rechtsgrundlage wird § 47 Abs. 1 Nr. 9 der Aufenthaltsverordnung (Ausstellung einer sonstigen Bescheinigung auf Antrag) angewendet.

13. Wie häufig wurde die räumliche Beschränkung von geduldeten Flüchtlingen im Zeitraum 01.01.2008 bis 30.04.2010 gemäß § 61 Absatz1 Seite 3 AufenthG i.V.m. § 10 Besch-VerfV aufgehoben:
- a) nach einer allgemeinen Wartefrist von 48 Monaten von Amts wegen;
 - b) nach 12 Monaten, weil eine Berufsausbildung angestrebt wurde;
 - c) nach 12 Monaten, weil eine Beschäftigung aus psychotherapeutischer Sicht angezeigt war;
 - d) nach 12 Monaten für Geduldete mit deutschem Ehepartner oder Kind;
 - e) nach 12 Monaten weil ein FSJ oder FÖJ absolviert werden sollte?

Antwort zu Frage 13:

Siehe Frage 7

14. Im Mai fand in Hamburg eine Innenministerkonferenz statt. Das Thema Residenzpflicht steht auf der Tagesordnung. Die Bundesländer Berlin und Brandenburg haben eine Bundesratsinitiative zur Abschaffung der Residenzpflicht angekündigt. Wie steht die Landesregierung zu dieser Initiative?

Antwort zu Frage 14:

Der Landesregierung ist bekannt, dass die Länder Berlin und Brandenburg beabsichtigen, eine Bundesratsinitiative zur Ergänzung des § 58 des Asylverfahrensgesetzes zu unternehmen. Nach hiesiger Kenntnis soll die Initiative unter anderem einen Regelungsvorschlag enthalten, der es betroffenen Ausländerinnen und Ausländern ermöglicht, sich ohne Erlaubnis vorübergehend auch in einem benachbarten Bundesland aufzuhalten. Konkrete Einzelheiten hierzu sind allerdings noch nicht bekannt. Eine entsprechende Stellungnahme ist daher gegenwärtig nicht möglich.